



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Bundesinnovationsprogramm

# Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

## Informationen und FAQs

für Projektträger

# Inhalt:

<b>Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ .....</b>	<b>2</b>
Grundlagen.....	2
Förderziele.....	2
Förderzeitraum.....	2
Fördermittel.....	3
Ablauf des Zuwendungsverfahrens.....	3
Fristen.....	3
Formulare .....	4
Grundlagen.....	4
<b>FAQs – Fragen und Antworten.....</b>	<b>5</b>
Wo finde ich das Antragsformular?.....	5
Bis wann muss ich meinen Antrag gestellt haben?.....	5
Was muss ich bei der Antragstellung beachten?.....	5
Welche Anlagen muss ich dem Antrag beifügen?.....	5
Was ist ein Finanzierungsplan? .....	5
Benötige ich eine befürwortende Stellungnahme des Bundeslandes? .....	5
Welche Kriterien muss mein Projekt erfüllen, um gefördert zu werden? .....	6
Was sollte eine gute Projektbeschreibung im Antrag beinhalten? .....	6
Was bedeutet „innovativ“? .....	6
Was bedeutet „erhebliches Bundesinteresse“? .....	6
Warum wird im Antrag abgefragt, wie Erkenntnisse zum Projekterfolg gemessen und erfasst werden können?.....	7
Welche Förderbereiche gibt es im Innovationsprogramm? .....	7
Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?.....	7
Was sind Qualifizierungsmaßnahmen? .....	8
Was sind Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs?.....	8
Was sind Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Schutz- und Unterstützungsangebote?.....	8
Was sind Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Täterarbeit?.....	9
Was sind Maßnahmen im Bereich der Prävention? .....	9
Ab wann kann ich mit dem Projekt beginnen? .....	9
Was ist eine Rechtsbehelfsbelehrung und ab wann ist ein Bescheid bestandskräftig?10	
Was ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn?.....	10
Was mache ich, wenn sich im laufenden Projekt Änderungen ergeben?.....	10

# Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

## Grundlagen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert in diesem Programm innovative Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Schutz und Beratung, zur Verbesserung der Passgenauigkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfsangeboten und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen. Die Grundsätze der Förderung sind in der Förderrichtlinie des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben vom 20.12.2017 sowie in der Förderleitlinie des Bundesinnovationsprogramms vom 20.04.2020 festgehalten.

Das Bundesprogramm wird von der Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (BSS) im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) administrativ betreut und fachlich begleitet. Die Bundesservicestelle übernimmt für das BMFSFJ die Bewilligung der Bundesfördermittel.

## Förderziele

Gefördert werden innovative Maßnahmen in den folgenden Förderbereichen:

- Qualifizierung von Fachkräften und bislang unzureichend erreichten Berufsgruppen;
- Verbesserung des Zugangs und der Unterstützung für bisher nicht oder unzureichend erreichten und besonders vulnerablen Zielgruppen;
- Erprobung konzeptioneller und qualitativer Weiterentwicklungen von Erstanlauf-, Schutz- und Beratungsangeboten u.a. vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen;
- Weiterentwicklung der Täterarbeit bei Gewalt an Frauen im Rahmen interinstitutioneller Kooperationsbündnisse;
- Maßnahmen der Präventionsarbeit.

Es handelt sich hierbei um Projekte von bundesweiter Bedeutung, Modellprojekte und Studien, denen ein innovativer Ansatz zugrunde liegt. Identifizierte Lücken im Hilfesystem sollen hierdurch geschlossen und bedarfsgerechte Weiterentwicklungen angestoßen werden. Folglich sollen von den Maßnahmen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten beziehungsweise keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt, profitieren.

## Förderzeitraum

Das Bundesinnovationsprogramm läuft bis **2022**.

Die Maßnahmen können über mehrere Jahre laufen, müssen aber bis spätestens zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

## Fördermittel

Insgesamt stehen für die Förderung innovativer Projekte im Rahmen des Bundesinnovationsprogrammes **5 Mio. Euro pro Haushaltsjahr** bis 2022 zur Verfügung (vorbehaltlich der Entscheidung des Bundeshaushaltsgesetzgebers).

## Ablauf des Zuwendungsverfahrens

Zuwendungen sind staatliche Leistungen, die an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung fließen, um gesellschaftlich wichtige Ziele zu fördern, die im staatlichen Interesse liegen. Dafür müssen bestimmte Verfahren und Regeln beachtet werden. Im folgenden Abschnitt werden Ihnen kurz die wichtigsten Schritte zum Start des Zuwendungsverfahrens für dieses Innovationsprogramm vorgestellt.

Im ersten Schritt sollten Sie einen detaillierten **Antrag** stellen, in dem Sie die genaue Planung der Maßnahme darlegen. Den Antrag reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt und in Papierform im Original und von der/ den zur Vertretung berechtigten Person(en) unterschrieben bei der zuständigen Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ unter folgender Anschrift ein:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 504  
Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“  
50964 Köln

Der Antrag wird von der Bundesservicestelle zuwendungsrechtlich geprüft. Bei einer positiven Entscheidung wird Ihr Projekt bewilligt. Sie erhalten einen **Zuwendungsbescheid**. Nach Eintreten der Bestandskraft des Bescheides können Sie mit der Durchführung des Projektes beginnen. Die benötigten Bundesmittel können Sie mit dem zur Verfügung gestellten Formular **„Mittelanforderung“** bei der Bundesservicestelle anfordern.

Die genauen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Weitere Informationen zur Projektförderung, insbesondere zum Nachweis über die zweckentsprechende Mittelverwendung, werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellen.

## Fristen

Eine Antragsfrist gibt es bei einer Förderung im Rahmen des Bundesinnovationsprogrammes nicht zu beachten.

Grundsätzlich sollte die Antragstellung jedoch mindestens **drei Monate vor dem geplanten Projektstart** erfolgen. Sollten Sie Ihren Antrag kurzfristiger einreichen, scheidet dieser hierdurch nicht automatisch. Förderanträge müssen jedoch zunächst verschiedene Verwaltungsprozesse durchlaufen. Eine kurzfristige Antragstellung kann somit zu einer Gefährdung des Projektstartes führen.

Gerne können Sie im Jahr 2020 auch bereits einen Förderantrag für ein Projekt in den kommenden Jahren auf den Weg bringen.

## Formulare

Für eine Förderung benötigen wir umfangreiche Angaben. Deshalb möchten wir Sie bitten das Antragsformular auszufüllen. Dieses wird als beschreibbares PDF auf der Internetseite des BMFSFJ zur Verfügung gestellt.

Senden Sie das Formular ausgefüllt und unterzeichnet an die Bundesservicestelle.

Weitere und genauere Informationen können Sie in den nachfolgenden FAQs lesen.

## Grundlagen

Die Bewilligungsgrundsätze für die Vergabe von Zuwendungen sind im Haushaltsrecht des Bundes u. a. in den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) geregelt. Aufbauend auf dem Haushaltsgesetz wurden die Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben ([Link](#)) sowie die spezifischen Leitlinien ([Link](#)) des Bundesinnovationsprogramms erlassen. Zusätzlich sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten. Das Zuwendungsverfahren findet nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) statt.

# FAQs – Fragen und Antworten

In den folgenden Abschnitten geben wir Ihnen Antworten zu grundsätzlichen Fragen bei Zuwendungen zur Projektförderung und zum Verfahren im Förderprogramm einschließlich der Formulare.

## Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular können Sie auf der Internetseite des BMFSFJ herunterladen.

## Bis wann muss ich meinen Antrag gestellt haben?

Eine Antragsfrist gibt es nicht zu beachten.

Grundsätzlich sollte die Antragstellung jedoch **mindestens drei Monate vor dem geplanten Projektstart** erfolgen. Sollten Sie Ihren Antrag kurzfristiger einreichen, scheidet dieser hierdurch nicht automatisch. Förderanträge müssen jedoch zunächst verschiedene Verwaltungsprozesse durchlaufen. Eine kurzfristige Antragstellung kann somit zu einer Gefährdung des Projektstartes führen.

## Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Für den Antrag gibt es ein Formular mit einigen Anlagen. Füllen Sie bitte alle vorgesehenen Felder sorgfältig aus und geben Sie die geforderten Erklärungen ab. Vergewissern Sie sich, dass Sie die benötigten Anlagen beigefügt haben.

## Welche Anlagen muss ich dem Antrag beifügen?

Die auf der Liste der Anlagen aufgeführten Dokumente müssen vollständig beigefügt werden. Lediglich bei Anträgen für Sonder- und Großveranstaltungen, Tagungen sowie Seminare sind außerdem eine Übersicht aus welcher Inhalte, Programm, Zahl der Teilnehmenden sowie Veranstaltungstage hervorgehen sowie eine Aufstellung über Referenten/Referentinnen u. Moderatoren/Moderatorinnen einzureichen.

## Was ist ein Finanzierungsplan?

Ein Finanzierungsplan ist eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung. Er beinhaltet eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen.

## Benötige ich eine befürwortende Stellungnahme des Bundeslandes?

Grundsätzlich nicht, eine befürwortende Stellungnahme des Bundeslandes stellt keine Voraussetzung für eine Förderung dar. Sollte für Ihr Projekt eine Stellungnahme notwendig sein, wird die Bundesservicestelle dies mit Ihnen abstimmen. Sie sollte dann zum Antrag nachgereicht werden.

## Welche Kriterien muss mein Projekt erfüllen, um gefördert zu werden?

Das Projekt muss die rechtlichen Kriterien für eine Zuwendungsbewilligung erfüllen und den Vorgaben der Förderrichtlinie des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben ([Link](#)) sowie der Förderleitlinie des Bundesinnovationsprogramms ([Link](#)) entsprechen. An dem Projekt muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen. Mit den Bundesmitteln sollen innovative Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Schutz und Beratung, zur Verbesserung der Passgenauigkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfsangeboten und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen unterstützt werden.

Ihr Projekt sollte daher inhaltlich mindestens einem der Förderbereiche des Programmes zuzuordnen sein (siehe unten).

## Was sollte eine gute Projektbeschreibung im Antrag beinhalten?

Unter Punkt 3b Ihres Antrages wird eine Projektbeschreibung verlangt. Hier ist es notwendig, dass Sie uns Ihr geplantes Projekt so gut wie möglich vorstellen. Dafür sollten Sie zunächst das Projektziel klar benennen und erläutern, mit welchen Maßnahmen und Konzepten dieses Ziel erreicht werden soll. In einem zweiten Schritt stellen Sie den innovativen Charakter Ihres Projektes dar. Beschreiben Sie daher bitte so genau wie möglich:

- den Ist-Zustand und die Probleme, welche sich hieraus ergeben (den Bedarf für Ihr Projekt),
- das Ziel Ihres Projektes und den innovativen Ansatz, der Ihrer Maßnahme innewohnt,
- auf welchem Weg Sie Ihr Projektziel erreichen wollen und
- mit welchen Methoden Sie Ihre Maßnahme umsetzen möchten.

## Was bedeutet „innovativ“?

Innovativ ist ein Projekt, wenn es neue Konzepte beinhaltet und neue Ideen verfolgt oder die Maßnahme neue Verfahren oder Techniken anwendet, um einen Missstand zu adressieren.

## Was bedeutet „erhebliches Bundesinteresse“?

Gemäß § 23 der Bundeshaushaltsordnung darf eine Zuwendung nur bewilligt werden, wenn der Bund an der Erfüllung der Aufgabe ein erhebliches Interesse hat, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht in einem angemessenen Umfang befriedigt werden kann. Das bedeutet, die durchgeführten Maßnahmen müssen für das gesamte Bundesgebiet von Bedeutung sein und in ihrer Art nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können.

Der Begriff „erhebliches Interesse“ ist weit gefasst und lässt Beurteilungsspielraum. Grundsätzlich ist durch diese Einschränkung klargestellt, dass nicht jedes Bundesinteresse für eine Förderung genügt. Es müssen besondere Kriterien erfüllt sein.

Die Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben ([Link](#)) sowie die Förderleitlinie des Bundesinnovationsprogramms ([Link](#)) beschreiben die Kriterien in diesem Förderbereich im Einzelnen.

## Warum wird im Antrag abgefragt, wie Erkenntnisse zum Projekterfolg gemessen und erfasst werden können?

Im Antrag werden Sie gebeten zu erläutern, an welchen Faktoren Sie den Erfolg dieses innovativen Ansatzes messen wollen und wie die dadurch gewonnenen Erkenntnisse gesichert, aufgearbeitet und ggf. Dritten zur Verfügung gestellt werden können.

Angaben hierzu sind notwendig damit die Bundesservicestelle sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu einem späteren Zeitpunkt eine Erfolgskontrolle sowie eine Evaluation durchführen können. Nur so kann beurteilt werden, ob die Zuwendungen in den einzelnen Projekten und im Rahmen des Bundesförderprogrammes zielorientiert verwendet wurden. Eine Bewertung der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus den Modellprojekten ist außerdem essentiell, da diese genutzt werden sollen, um später das Hilfesystem als Ganzes weiterzuentwickeln.

Beschreiben Sie diese Aspekte bitte daher so genau wie möglich. Eine erfolgreiche Antragstellung ist sehr davon abhängig, ob eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden kann und ob Maßnahmen für die Sicherung und Nachhaltigkeit der Ergebnisse vorgesehen sind.

## Welche Förderbereiche gibt es im Innovationsprogramm?

Die förderfähigen Maßnahmen lassen sich in fünf Bereiche unterteilen:

- Qualifizierung von Fachkräften und bislang unzureichend erreichten Berufsgruppen;
- Verbesserung des Zugangs und der Unterstützung für bisher nicht oder unzureichend erreichten und besonders vulnerablen Zielgruppen;
- Erprobung konzeptioneller und qualitativer Weiterentwicklungen von Erstanlauf-, Schutz- und Beratungsangeboten u.a. vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen;
- Weiterentwicklung der Täterarbeit bei Gewalt an Frauen im Rahmen interinstitutioneller Kooperationsbündnisse;
- Maßnahmen der Präventionsarbeit.

## Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Der Begriff der „zuwendungsfähigen Ausgaben“ ist zunächst weit gefasst. In der Förderrichtlinie des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben [\[Link\]](#) unter Punkt 6 „Umfang und Höhe von Zuwendungen“ wird dieser jedoch genauer definiert.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen hier zum Beispiel Ausgaben für Personal, Seminare, Tagungen, Unterkunft, Verpflegung und Reisen sowie für Organisations-, Vorbereitungs- und Sachkosten wie Miete, Einladungen, Porto und Telefon.

Ob und in welchem Umfang einzelne Ausgaben zuwendungsfähig sind liegt darüber hinaus im Ermessensspielraum der Bewilligungsbehörde, der BSS. Bei Ihrer Entscheidung orientiert sich diese an den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sowie an den Erläuterungen des Trägers zu dem Gesamtkonzept und der damit verbundenen Notwendigkeit der Ausgaben.



## Was sind Qualifizierungsmaßnahmen?

Der erste Förderbereich betrifft **Qualifizierungsmaßnahmen zur zielgruppengerechten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder**. Es werden somit innovative Maßnahmen, welche an Fachkräfte sowie bislang unzureichend erreichte Berufsgruppen gerichtet sind, gefördert. Ziel ist es, den Fokus auch auf bislang unzureichend erreichte Zielgruppen, z. B. Frauen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind und/oder multiplen Unterstützungsbedarf haben (wie traumatisierte Frauen, Frauen mit Behinderungen, geflüchtete Frauen, Migrantinnen, Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Frauen mit Suchterkrankungen) zu richten.

Zu solchen Maßnahmen zählen zum Beispiel Trainings, Weiterbildungen, Qualifizierungen für Fachpersonal und Berufsgruppen, die (Erst)-Kontakt zu gewaltbetroffenen Frauen und Kindern haben sowie die Entwicklung von Curricula und Handreichungen zum Umgang mit vulnerablen Zielgruppen.

## Was sind Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs?

Des Weiteren werden Maßnahmen zur **Verbesserung des Zugangs zu Versorgung und Beratung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder** gefördert. Diese sind z.B. Maßnahmen, welche den Fokus auf bisher nicht oder unzureichend erreichte und besonders vulnerable Zielgruppen (z. B. psychisch Erkrankte, traumatisierte Frauen, geflüchtete Frauen, Migrantinnen, [wohnungslose] und suchterkrankte Frauen, Frauen mit Behinderungen bzw. Frauen mit Kindern mit Behinderungen, Frauen mit vielen Kindern bzw. älteren Söhnen, Frauen in ländlichen Gegenden) gelegt haben.

Darunter können z. B. fallen:

- Die Entwicklung sowie Umsetzung von neuen Konzepten und Modellen zum Schutz und zur Unterstützung einschließlich der Aspekte der Risiko- und Gefährdungsanalyse,
- angepasste/zielgruppengerechte Information,
- Angebote der mobilen Beratung,
- neue kommunale Kooperationen, mit z. B. Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen, Suchtberatungsstellen, Jobcenter, Polizei, Ausländerbehörden, Gesundheitswesen.

## Was sind Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Schutz- und Unterstützungsangebote?

Ein weiterer Förderbereich umfasst die **Weiterentwicklung der Schutz- und Unterstützungsangebote**. Gefördert werden innovative Maßnahmen zur Erprobung konzeptioneller und qualitativer Weiterentwicklungen von Erstanlauf-, Schutz- und Beratungsangeboten u. a. vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen an das Hilfesystem.

Darunter können z. B. fallen:

- innovative Erstanlaufmodelle,
- (teil-)offene Schutzmodelle im Frauenhaus,
- Modelle, die der Differenzierung des Schutzbedarfs nach Gefährdungslage Rechnung tragen,

- integrierte Beratungsangebote („One Stop Shops“),
- Modelle für Übergangsangebote (Second Stage).

### Was sind Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Täterarbeit?

Außerdem werden innovative Maßnahmen im Rahmen interinstitutioneller Kooperationsbündnisse, zur **Weiterentwicklung der Täterarbeit** bei häuslicher Gewalt oder bei anderen speziellen Erscheinungsformen von Gewalt an Frauen gefördert. Z. B. zur Verbesserung des Zugangs von Tätern zu Unterstützungsangeboten, zur Qualifizierung der Fachkräfte sowie zur Verbesserung der Vernetzung und des Informationsaustauschs. Hierunter können auch innovative Maßnahmen zur Erforschung und Weiterentwicklung der Arbeit mit Täterinnen bei häuslicher Gewalt gefasst werden.

Darunter können z. B. fallen:

- innovative Projekte in Tätereinrichtungen,
- Auf- bzw. Ausbau des Angebots für Tätergruppen, für die es bislang keine entsprechenden Hilfen gibt,
- innovative Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung von Angeboten der Täterarbeit.

### Was sind Maßnahmen im Bereich der Prävention?

Zuletzt möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen im Bereich der **Prävention** hinweisen. Gefördert werden innovative Maßnahmen z. B. der Aufklärungs- und Bildungs- oder Vernetzungsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen mit dem Ziel der Sensibilisierung und positiven Aktivierung der breiten Bevölkerung oder einzelner gesellschaftlicher Gruppen, sich gegen Gewalt an Frauen und für die Betroffenen einzusetzen.

Darunter können z. B. fallen:

- Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- Erarbeitung von Informationsmaterialien,
- Bildung neuer gesellschaftlicher und/oder beruflicher Bündnisse mit dem Ziel der Verhütung von Gewalt gegen Frauen.

### Ab wann kann ich mit dem Projekt beginnen?

Mit einer Maßnahme darf grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Wichtig ist, dass vor Antragstellung noch keine Zahlungen getätigt und rechtliche Verbindlichkeiten (z. B. Vertragsabschlüsse) eingegangen werden.

Erst wenn die Förderung des Projekts bewilligt, d.h. der Zuwendungsbescheid erlassen wurde, können Sie mit dem Projekt beginnen. Ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheides können Sie die Fördermittel anfordern.

## **Was ist eine Rechtsbehelfsbelehrung und ab wann ist ein Bescheid bestandskräftig?**

Mit einem Rechtsbehelf kann u.a. eine Entscheidung der Verwaltung angefochten werden. Mit der Rechtsbehelfsbelehrung klärt die Behörde die zum Rechtsbehelf befugte Person über die Möglichkeit der Einlegung des Rechtsbehelfs und den dabei einzuhaltenden formalen Rahmen auf.

Zuwendungen werden grundsätzlich erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein, was einen Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides der Fall ist.

Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

## **Was ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn?**

In der Regel dürfen Maßnahmen erst beginnen, nachdem die Bewilligung der Förderung erfolgt ist.

Sollte vor Erhalt des Zuwendungsbescheides zwingend mit den beantragten Arbeiten begonnen werden müssen (z. B. aufgrund des engen Zeitplanes), kann ggf. ein vorzeitiger Maßnahmebeginn unter Angabe des Grundes und des Datums, an dem mit der Maßnahme begonnen werden soll, beantragt und dann von der Bundesservicestelle zugelassen werden.

Die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist nur dann zulässig, wenn im Rahmen einer ersten Einschätzung des Vorhabens eine Förderung schlüssig erscheint. Sie steht außerdem unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Aus der Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns kann weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der beantragten Zuwendung hergeleitet werden. Der Zuwendungsempfänger kann mit der Maßnahme somit nur auf eigenes Risiko beginnen, da es sich lediglich um eine unverbindliche Inaussichtstellung der Förderung handelt. Durch den vorzeitigen Maßnahmebeginn entstehende Ausgaben sind demnach durch die Antragstellenden zu tragen, sollte es nicht zu einer Förderung durch das Bundesprogramm kommen.

## **Was mache ich, wenn sich im laufenden Projekt Änderungen ergeben?**

Sollten sich in einem laufenden Projekt inhaltliche oder finanztechnische Änderungen ergeben, besteht die Möglichkeit für den Träger einen Änderungsantrag zu stellen.

Es liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde diesen im Sinne der Förderzielerreichung zu bewilligen.